

Richtlinie der Stadt Essen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds „Pack an“

Präambel	2
§ 1 Ziel und Verwaltung des Verfügungsfonds „Pack an“	2
§ 2 Fördergebiete	2
§ 3 Fördergrundsätze	3
§ 4 Förderbedingungen	3
§ 5 Ausschlusskriterien bezüglich der Förderung	3
§ 6 Fördergegenstand	3
§ 7 Antragsberechtigung.....	4
§ 8 Finanzierung und Höhe der Förderung	4
§ 9 Antragstellung	4
§ 10 Entscheidung über Anträge und deren Bewilligung	5
§ 11 Projekt- bzw. Maßnahmendurchführung.....	6
§ 12 Auszahlung und Nachweis der Verwendung der Fördermittel	6
§ 13 Rechtsanspruch und Erstattung der Zuwendung	6
§ 14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit	6
§ 15 Datenschutz	7
§ 16 Inkrafttreten	7

Präambel

Neben dem aus Mitteln des Landes NRW gespeisten Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt“ hat die Stadt Essen für die Jahre 2025 und 2026 für den Stadtbezirk V den Verfügungsfonds „Pack an“ mit Mitteln in Höhe von jeweils 65.000 Euro für 2025 und 2026 eingerichtet. Gegenstand dieser Richtlinie ist der städtische Verfügungsfonds „Pack an“.

§ 1 Ziel und Verwaltung des Verfügungsfonds „Pack an“

- (1) Ziel des Verfügungsfonds „Pack an“ ist es, die aktive Beteiligung und das Engagement der Akteurinnen und Akteure im Stadtbezirk V und die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Quartier mit der Durchführung von dementsprechend geförderten Projekten bzw. Maßnahmen zu stärken und das Image dieser Gebiete aufzuwerten.
- (2) Die finanzielle Bewirtschaftung des Verfügungsfonds erfolgt durch das Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement (Fachbereich 68) der Stadt Essen. Es steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller während des Antragsverfahrens beratend zur Seite und übernimmt die Geschäftsführung des über die Förderung entscheidenden Beirats (vgl. § 10 Abs. 1). Sofern nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Zuständigkeit für die finanzielle Bewirtschaftung des Verfügungsfonds wechseln sollte, wird die Stadt Essen auf der Internetseite des Amts für Stadterneuerung und Bodenmanagement darüber informieren und den dann zuständigen Fachbereich veröffentlichen.

§ 2 Fördergebiete

- (1) Eine Beantragung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds „Pack an“ ist grundsätzlich für den gesamten Stadtbezirk V möglich. Aufgrund seiner thematischen und räumlichen Nähe zum Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt“ müssen die beiden Fonds jedoch klar voneinander getrennt werden.
- (2) Im Stadtbezirk V findet der Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt“ bei Projekten bzw. Maßnahmen Anwendung, die
 1. lediglich im Fördergebiet „Karnap“ (siehe Anlage 1) oder
 2. lediglich im Fördergebiet „Nord“ (hier nur auf den Stadtteil Altenessen-Süd bezogen, siehe Anlage 2)durchgeführt werden.
- (3) Der Verfügungsfonds „Pack-an“ findet im Stadtbezirk V bei Projekten bzw. Maßnahmen Anwendung, die
 1. lediglich in Altenessen-Nord oder Karnap, jeweils außerhalb des für den Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt“ geltenden Fördergebiets,
 2. lediglich in Vogelheim,
 3. innerhalb des Stadtbezirks V stadtteilübergreifenddurchgeführt werden (siehe Anlage 3).

§ 3 Fördergrundsätze

- (1) Die Fördermittel des Verfügungsfonds „Pack an“ stehen jährlich zur Verfügung, soweit die Haushaltslage die Förderung zulässt. Gefördert werden Projekte bzw. Maßnahmen, die in den Jahren 2025 bzw. 2026, einschließlich des Fördermittelabrufs und der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, durchgeführt werden sollen.
- (2) Das im Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt“ geltende Subsidiaritätsprinzip gilt ebenfalls für den Verfügungsfonds „Pack an“, sodass eine Förderung von Projekten bzw. Maßnahmen nur möglich ist, wenn und soweit es keine anderen Förder- oder Finanzierungsmöglichkeiten in Form von Eigen- oder Drittmitteln gibt.
- (3) Fördermittel werden nur gewährt, wenn und soweit sie zur Erreichung des Projektziels der Höhe nach angemessen sind und der beantragte Zweck förderfähig im Sinne des § 4 dieser Richtlinie ist. Gewährte Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 4 Förderbedingungen

Projekte bzw. Maßnahmen sind vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 1 S. 2 dieser Richtlinie förderfähig, wenn

- a) die Umsetzung des Projekts bzw. der Maßnahme in einem der unter § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Fördergebiete erfolgt (gebietsbezogen),
- b) das Projekt bzw. die Maßnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern des Fördergebiets bzw. von juristischen Personen, wie beispielsweise Vereinen oder Einrichtungen, die im Fördergebiet aktiv sind, initiiert und/oder unterstützt wird (bürgergetragen),
- c) das beantragte Projekt bzw. die beantragte Maßnahme zur Imageverbesserung des Fördergebiets beitragen kann, also geeignet ist, das Ansehen des Fördergebiets positiv zu verändern, siehe Beispiele in § 6 Abs. 2 (imagefördernd) und
- d) das Projekt bzw. die Maßnahme nicht nur im Interesse einzelner Personen liegt und für alle im Fördergebiet lebenden Menschen offen ist (gemeinwohlorientiert).

§ 5 Ausschlusskriterien bezüglich der Förderung

Nicht förderfähig sind Projekte bzw. Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung begonnen wurde, sowie Pflichtaufgaben der Stadt Essen.

§ 6 Fördergegenstand

- (1) Projekte bzw. Maßnahmen, welche die in § 3 genannten Fördergrundsätze einhalten, den Förderbedingungen des § 4 entsprechen und keines der in § 5 genannten Ausschlusskriterien erfüllen, können gefördert werden.

- (2) Mögliche förderfähige Projekte bzw. Maßnahmen sind beispielsweise:
- Imagekampagnen,
 - Nachbarschaftsfeste und Mitmachaktionen,
 - Projekte, die dem Austausch und Kennenlernen der Bewohnerschaft dienen,
 - Wettbewerbe zu Themenstellungen im Fördergebiet oder
 - künstlerische Gestaltungen von Objekten.

§ 7 Antragsberechtigung

Anträge dürfen von allen natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden.

§ 8 Finanzierung und Höhe der Förderung

- (1) Der Verfügungsfonds „Pack an“ wird zu 100 % aus öffentlichen Mitteln der Stadt Essen finanziert.
- (2) Projekte bzw. Maßnahmen können grundsätzlich bis zu einer Höhe von 5.000 Euro pro Projekt bzw. Maßnahme gefördert werden. Legt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller besondere Gründe dar, aus denen sich zur Überzeugung des Beirats (vgl. § 10 Abs. 1) eine außerordentliche, besondere Bedeutung des Projekts bzw. der Maßnahme für das Fördergebiet ergibt, kann der Fachbereich 68 der Stadt Essen ausnahmsweise im Rahmen des Ermessens eine Förderung bis zu einer Höhe von 10.000 Euro bewilligen.

§ 9 Antragstellung

- (1) Anträge können ganzjährig beim Fachbereich 68 der Stadt Essen gestellt werden. Hierbei ist zwingend das offizielle Antragsformular der Stadt Essen zu verwenden. Das Antragsformular wird auf der Internetseite des Fachbereichs 68 der Stadt Essen veröffentlicht, kann aber auch telefonisch oder per E-Mail beim Fachbereich 68 der Stadt Essen angefordert werden. Der Fachbereich 68 der Stadt Essen wird bei der Antragstellung unterstützend tätig. Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular muss der Antrag eine Projektbeschreibung sowie einen Kostenplan enthalten.
- (2) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirats (vgl. § 10 Abs. 1) vollständig, wahrheitsgemäß und unterschrieben beim Fachbereich 68 der Stadt Essen einzureichen. Die Sitzungstermine des Beirats können beim Fachbereich 68 telefonisch oder per E-Mail erfragt werden. Der eingereichte Antrag wird vom Fachbereich 68 geprüft und zwei Wochen vor der Sitzung des Beirats an dessen Mitglieder versendet.
- (3) In der Projektbeschreibung ist die Projektidee und deren Umsetzung möglichst genau darzustellen. Sie muss zudem die Projektbeteiligten benennen und Angaben dazu enthalten, dass das Projekt bzw. die Maßnahme die in § 4 genannten Förderbedingungen erfüllt, und dass mit dem Projekt bzw. der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (vgl. § 5 Alt. 1).
- (4) In dem aufzustellenden Kostenplan sind vollständige Angaben zu den vorab kalkulierten Kosten zu machen, da eine Ausweitung der Förderung im Projektverlauf nicht möglich ist.

- (5) Wurden die geforderten Antragsunterlagen unvollständig eingereicht, ist eine Förderung bis zu deren Nachreichung und erneuten Prüfung ausgeschlossen.

§ 10 Entscheidung über Anträge und deren Bewilligung

- (1) Über die Bewilligung des Antrags auf Fördermittel aus dem Verfügungsfonds „Pack-an“ entscheidet der hierfür eingerichtete Beirat. Dieser besteht aus Vertreterinnen und Vertretern
- aller Geschäftsbereichsbüros der Stadt Essen,
 - des Amtes für Stadterneuerung und Bodenmanagement der Stadt Essen
 - des Presse- und Kommunikationsamtes der Stadt Essen
 - der für den Stadtbezirk V zuständigen Bezirksvertretung,
 - der Altenessenkonferenz,
 - der IG Altenessen
 - des Instituts für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung (ISSAB) und
 - der Essen Marketing GmbH (EMG).

Die Entscheidungen über die Bewilligung von Anträgen werden nach dem Mehrheitsprinzip getroffen. Die Bewilligung kann unter Erteilung einer oder mehrerer Auflagen des Beirats erfolgen.

- (2) Im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller vom Fachbereich 68 der Stadt Essen einen förmlichen Zuwendungsbescheid (Bewilligungsbescheid), im Falle der Ablehnung des Antrags einen Ablehnungsbescheid. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen / Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Essen (ANBest-P, siehe Anlage 4) werden zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht und gelten, soweit diese Richtlinie oder der Bewilligungsbescheid selbst keine abweichenden Regelungen enthalten. Mit der Durchführung des Projekts bzw. der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Kosten, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides entstanden sind, können nicht gefördert werden.

§ 11 Projekt- bzw. Maßnahmendurchführung

- (1) Die Durchführung des Projekts bzw. der Maßnahme, einschließlich des Fördermittelabrufs und der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, hat innerhalb des im Antragsformular anzugebenden Projekt- bzw. Maßnahmenzeitraums zu erfolgen. Der Projekt- bzw. Maßnahmenzeitraum ist unter Beachtung der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 anzugeben und mit dem Fachbereich 68 der Stadt Essen abzustimmen. Abweichungen von der Projekt- bzw. Maßnahmenplanung müssen zuvor mit dem Fachbereich 68 der Stadt Essen abgestimmt werden.
- (2) Der Fachbereich 68 der Stadt Essen und der Beirat können Nachfragen zum aktuellen Stand des Projekts bzw. der Maßnahme stellen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist in diesem Fall zur Auskunft verpflichtet.

§ 12 Auszahlung und Nachweis der Verwendung der Fördermittel

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Abruf. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Der Mittelabruf hat die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu enthalten. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids.
- (2) Die Verwendung der Fördermittel ist der Stadt Essen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Projekt- bzw. Maßnahmenzeitraums (vgl. § 11 Abs. 1) nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis richtet sich nach den Vorgaben in Ziffer 5 der ANBest-P.

§ 13 Rechtsanspruch und Erstattung der Zuwendung

- (1) Die Gewährung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds „Pack an“ stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Essen dar. Daher besteht kein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf eine Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds „Pack an“.
- (2) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet wird oder wenn die Bedingungen, unter denen die Zuwendung gewährt wird, nicht eingehalten werden und infolgedessen der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird. Die Zuwendung ist ferner zurückzuzahlen, wenn der Bewilligungsbescheid aus anderen Gründen unwirksam ist bzw. wird. Die Erstattung der Zuwendung richtet sich nach Ziffer 7 der ANBest-P.

§ 14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Erstellung von Medien, welche zur Veröffentlichung bestimmt sind (Broschüren, Plakate, Präsentationen, Internet, Hinweisschilder etc.), ist auf die Förderung durch die Stadt Essen hinzuweisen. Zudem sind entsprechende (noch zu entwickelnde) Logos des Projektes „Masterplan Image Stadtbezirk V“ und/oder seiner einzelnen Teilräume zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der im Rahmen der Antragstellung anzugebenden Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und erfolgt somit bei Vorliegen der Einwilligung des Antragstellenden in die Datenverarbeitung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Essen in Kraft.